

# Nordbadischer Ringer-Verband e.V.

Passtelle NBRV - Albrecht Ehrke  
Friedrich-Ebert-Straße 19  
69221 Dossenheim



## Lizenzantrag 2023

(Nur in Verbindung mit dem beigelegten, gültigen Startausweis und unterzeichneter Datenschutzerklärung wird die Lizenz eingetragen.)

### 1. Persönliche Angaben des Ringers

Verein: \_\_\_\_\_

Name des Ringers : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_

Geburtstag : \_\_\_\_\_ Geburtsort : \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit : \_\_\_\_\_

Straße und Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Wohnort : \_\_\_\_\_

Startausweis-Nr. : \_\_\_\_\_

Status des Ringers:  Deutsch  N14  Nichtdeutsch  N6  N4

**Lizenzgebühr : 10,00 Euro**

**Eingang bei der Passtelle nach dem 31.07.2023: 20,- Euro**

2. Der Startausweis ist beigelegt. Es wird hiermit bestätigt, dass dieser rechtmäßig ausgestellt ist. Mit Unterschrift des Sportlers verpflichtet sich derselbe, bis zum 31.12.2023 nur für den obigen Verein zu starten. Außer diesem Lizenzantrag ist für die Saison 2023 kein weiterer Antrag unterschrieben worden.

3. Der Antragsteller bestätigt, dass (sofern nicht besonders angegeben) noch kein Lizenzantrag für einen Verein innerhalb und außerhalb des DRB, für die angegebene Wettkampftart beantragt oder ausgestellt wurde. Ihm ist bekannt, dass bei nachträglicher Feststellung falscher Angaben im Rahmen der Beantragung einer Lizenz eine Sanktionierung des Aktiven sowie auch des Vereins nach Maßgabe der Rechts- und Strafordnung („RuSO“) des DRB erfolgen kann.

4. Bindung an die Statuten: Der Antragsteller unterwirft sich hiermit unabhängig von einer auf Mitgliedschaft beruhenden Zugehörigkeit zu einem Verein im Verbandsgebiet einer Landesorganisation (LO) des DRB und der dadurch begründeten Verbindlichkeit der jeweiligen Satzung und Ordnungen sowie der Entscheidungen der Organe und Beauftragten des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Landesorganisation den in ANLAGE 1 genannten Statuten (einschließlich ihrer jeweiligen Anhänge), insbesondere der Satzung des DRB sowie seiner Ordnungen mit Satzungsrang, sofern und soweit diese in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ringer im DRB stehen und erkennt sie in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

5. Die Bestimmungen sind auf den in ANLAGE 1 genannten Internetseiten einsehbar und werden dem Antragsteller auf Wunsch hin in Textform ausgehändigt. Der DRB hält des Weiteren unter der Domain [www.ringen.de/mitteilungen](http://www.ringen.de/mitteilungen) eine Internetseite bereit, mit welcher der Antragsteller über Änderungen der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung der Startberechtigung gültigen Rechtsgrundlagen informiert wird. Auf Wunsch des Antragstellers hin, wird dieser über Änderungen der für ihn nach Maßgabe der Startberechtigung für Einzel- und/oder Mannschaftskämpfe verbindlichen Rechtsgrundlagen in Textform informiert. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Antragsteller.

6. Die Unterwerfung des Antragstellers unter die vorbezeichneten und in ANLAGE 1 näher spezifizierten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung entfaltet ihre Rechtswirkung zeitlich befristet für die Dauer von achtzehn (18) Monaten beginnend mit der Erteilung der Lizenz (die „Bindungsfrist“). Dem Antragsteller ist bewusst, dass sich die erklärte Bindung an die Statuten insoweit auch auf rechtswirksam während der Bindungsfrist vorgenommene Änderungen der Bestimmungen bezieht.

7. Strafen: Der Antragsteller erkennt die in § 5 (2) in Verbindung mit Anhang 1 RuSO im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB festgeschriebenen Sanktionen für fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der DRB Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Er bestätigt zudem seine Kenntnis des Strafenkatalogs gem. ANLAGE 2.

8. Rechteeinräumung: Der Antragsteller räumt dem DRB unwiderruflich das exklusive Recht ein, die Persönlichkeitsrechte (insbesondere gesprochenes Wort, Äußerungen und Darbietungen, bewegte und unbewegte Bilder, Namen und ggf. Spitznamen, Schriftzug und Autogramm, Wettkampf- und Leistungsdaten), urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und/oder sonstigen Rechte des Antragstellers im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit des Antragstellers bei Wettbewerbern des DRB zu kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken in allen Nutzungs- und Verwertungsarten, -formen und -verfahren, auch denjenigen, die im Zeitpunkt des Antrags noch unbekannt sind, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, zu nutzen, zu übertragen und zu verwerten. Ausgenommen von der Rechteeinräumung sind die höchstpersönlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers sowie alle Rechte, die ausschließlich die Privatsphäre des Spielers betreffen und insofern keinen Bezug zu der Eigenschaft des Antragstellers als Wettkämpfer im DRB hat.

9. Datennutzung: Der DRB ist nach Maßgabe der Datenschutzerklärung (ANLAGE 3) berechtigt, personenbezogene Daten des Antragstellers zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, soweit dies für die in dieser Vereinbarung geregelten Tätigkeiten, zu dem in ANLAGE 3 genannten Zweck und Umfang, erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sportlers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift+Stempel des gesetzlichen Vertreters  
des Vereins im Sinne des §§ 26/30 des BGB

\_\_\_\_\_  
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Lizenzantrag  
nur gültig mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten

10. Schiedsvereinbarung: Der Antragsteller und der DRB treffen die nachfolgende Schiedsvereinbarung:

a. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DRB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“) und Anti-Doping-Bestimmungen des Ringer-Weltverbandes United World Wrestling sowie der DRB Anti-Doping Ordnung, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 (DRB Anti-Doping Ordnung) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.

b. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

c. Der DRB hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athlet/in einreichen kann und Partei im entsprechenden Schiedsverfahren wird.

d. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 DRB Anti-Doping Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sportsrelated Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der Ringer Weltverband United World Wrestling und die weiteren in Art. 13.2.3 (DRB Anti-Doping Ordnung) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

e. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sportlers

\_\_\_\_\_  
NBRV Verbandsvertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
(bei Sportlern unter 18 Jahren)